



Stadtplanungsamt

27.04.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Franke

Telefon: 492 61 10

FrankeGerd@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Erneutes Einvernehmen der Stadt Münster zum Neubau der Justizvollzugsanstalt (JVA) Münster auf einem Standort nordöstlich von Münster-Wolbeck

Beratungsfolge

06.05.2020	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
07.05.2020	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Vorberatung
13.05.2020	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
13.05.2020	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Rat erklärt das Einvernehmen der Stadt Münster gem. § 36 (1) Satz 2 BauGB zu der vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Münster, bei der Bezirksregierung Münster beantragten Verlängerung des bereits im Jahr 2018 erteilten Vorbescheids zum Neubau der JVA Münster auf einem Standort östlich der Telgter Straße, nordöstlich von Münster-Wolbeck.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster durch den vorstehenden Beschlussvorschlag keine Kosten und Folgekosten entstehen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 23.03.2020 (sh. Anlage 1) hat die Bezirksregierung Münster der Stadt Münster mitgeteilt, dass der Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) - Niederlassung Münster (NL MS) - einen Antrag auf Verlängerung des am 12.10.2018 von der Bezirksregierung Münster erteilten Vorbescheids (sh. Anlage 2) gestellt hat.

Der am 12.10.2018 erteilte Vorbescheid bezog sich auf die Frage zur planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens am gewählten Standort nordöstlich von Münster-Wolbeck, östlich der Telgter Straße, und ist seinerzeit von der Bezirksregierung Münster auf zwei Jahre befristet worden.

Im o.a. Schreiben vom 23.03.2020 teilt die Bezirksregierung Münster mit, dass sich bzgl. des Antrags auf Verlängerung des am 12.10.2018 erteilten Vorbescheids die seinerzeit eingereichten Bauvorlagen sowie die maßgebliche Fragestellung zur planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens aktuell nicht verändert haben.

Gem. § 36 (1) Satz 2 BauGB und § 79 (4) Satz 3 BauO NRW ist die Stadt Münster im vorliegenden Fall der Verlängerung des Vorbescheids vor Zustimmung der Bezirksregierung Münster zum Antrag auf Verlängerung zu hören. Die Bezirksregierung Münster hat der Stadt Münster mit o.a. Schreiben vom 23.03.2020 dafür eine Frist zur Stellungnahme bis zum 30.05.2020 gesetzt, die nicht verlängerbar ist.

Der Rat der Stadt Münster hatte bereits in seiner Sitzung am 04.07.2018 mit seinem Beschluss zur Vorlage V/0459/2018 das Einvernehmen der Stadt Münster gem. § 36 (1) Satz 2 BauGB zum Neubau der JVA Münster am Standort nordöstlich von Münster-Wolbeck, östlich der Telgter Straße, erklärt (sh. Anlage 3).

Um die von der Bezirksregierung Münster der Stadt Münster gesetzte Frist für die Abgabe einer Stellungnahme zum Antrag des BLB / NL MS auf Verlängerung des am 12.10.2018 erteilten Vorbescheids bis zum 30.05.2020 einhalten zu können, ist eine Beratung und Beschlussfassung der vorliegenden Vorlage in der angegebenen Beratungsfolge zwingend erforderlich.

Sollte eine Stellungnahme der Stadt Münster nicht bis zur gesetzten Frist am 30.05.2020 der Bezirksregierung Münster zugehen, gilt das Einvernehmen der Stadt gem. § 36 (2) Satz 2 BauGB als erteilt.

Der BLB / NL MS beabsichtigt das Genehmigungsverfahren zum Bau der neuen JVA Münster im Juli / August 2020 zu starten.

I.V.

gez.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

- Anlage 1: Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 23.03.2020
- Anlage 2: Auszug aus Vorbescheid der Bezirksregierung Münster vom 12.10.2018
- Anlage 3: Beschluss des Rates am 04.07.2018 zur Vorlage V/0459/2018